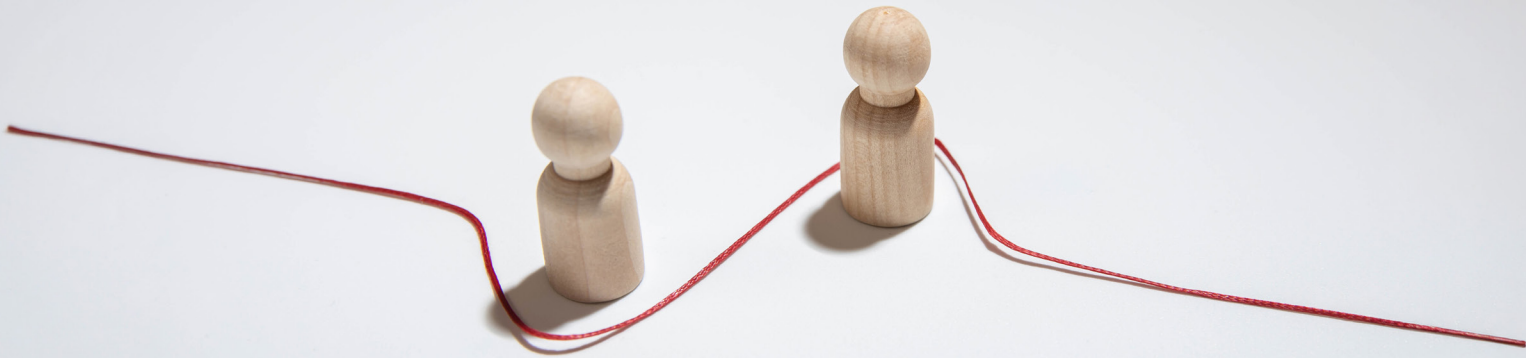




Die Vorteilhaftigkeit des reformierten Versorgungsausgleichs – Chancen und Herausforderungen der externen Teilung

Ehe und Familie stehen unter einem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Die Ehe umfasst als Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft neben vielen anderen Bereichen auch den Teilbereich der Altersversorgung. Heutzutage wird allerdings etwa jede dritte bis vierte Ehe in Deutschland geschieden. Hierbei sind vorhandene Rentenansprüche zumeist nicht so leicht aufzuteilen, wie es beispielsweise bei Geschirr oder Möbeln der Fall ist. Wie bei einer Ehescheidung mit der Altersversorgung verfahren wird, ist daher durch den Versorgungsausgleich gesetzlich geregelt.

Seit fast 50 Jahren Jahren gibt es den Versorgungsausgleich. Bis zum Jahre 2008 war dieser sehr komplex geregelt und wurde vom Bundesverfassungsgericht mehrmals kritisch hinterfragt. So kam es mit dem zum 1. September 2009 in Kraft getretenen Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) zu einer grundlegenden Reformierung.

Ziel der Neuregelung war es seinerzeit, die bislang häufig als unzureichend empfundene Verrechnung von Versorgungsansprüchen durch ein gerechteres und transparenteres System zu ersetzen. Im Mittelpunkt der Reform steht der Grundsatz der unmittelbaren Teilhabe beider Ehegatten an den während der Ehezeit erworbenen Versorgungsansprüchen. Die Reform hat sich in der Praxis weitgehend bewährt und zu einer deutlichen Verbesserung der Teilungsgerechtigkeit geführt. Gleichwohl

bestehen insbesondere im Bereich der externen Teilung weiterhin enorme praktische Herausforderungen – zugleich eröffnet sie aber erhebliche Gestaltungsspielräume.

Die Vorteile des »neuen« Versorgungsausgleichs

Der seit 2009 praktizierte Versorgungsausgleich durch Realteilung verfolgt konsequent den Gedanken der hälftigen Teilhabe beider Ehegatten an den in der Ehezeit erworbenen Versorgungsrechten, bei dem jedes einzelne Anrecht gesondert geteilt wird.

Eine der bedeutendsten Regelungen nach der Reform war die interne Teilung. Der ausgleichsberechtigte Ehegatte erhält hierbei ein rechtlich eigenständiges Anrecht beim selben Versorgungsträger des ausgleichsverpflichteten Ehepartners.

Der neue Versorgungsausgleich schafft für beide Ehegatten eigenständige Versorgungspositionen. Jeder Berechtigte erhält ein eigenes Versorgungs-verhältnis mit eigenen Informations- und Leistungsansprüchen. Dies erhöht die Transparenz und vereinfacht die spätere Verwaltung der Versorgungsrechte erheblich. Auch wirkt sich die Kurzarbeit meist stärker aus als bei der arbeitgeberfinanzierten Versorgung, da Letztere oft auf fiktiven Bemessungsgrundlagen beruht.

Die externe Teilung als Ausnahme vom Grundsatz der internen Teilung

Trotz des Vorrangs der internen Teilung sieht das Versorgungsausgleichsgesetz in §§ 14 ff. VersAusglG die Möglichkeit der sog. externen Teilung vor. Bei der externen Teilung wird für den ausgleichsberechtigten Ehegatten ein neues Anrecht bei einem anderen Versorgungsträger, der völlig unabhängig dem Versorgungsträger des ausgleichsverpflichteten Ehepartners ist, begründet. Der bisherige Versorgungsträger zahlt hierzu den ermittelten Ausgleichswert als Kapitalbetrag an den gewählten Zielversorgungsträger. Die externe Teilung kommt in Betracht, wenn der Versorgungsträger sie bei bestimmten Wertgrenzen verlangt, wenn die beteiligten Ehepartner sie vereinbaren oder bei bestimmten Formen der betrieblichen Altersversorgung und beamtenrechtlichen Versorgung.

Ehepartner vereinbaren die externe Teilung oftmals aus folgenden guten Gründen:

1. Eigene, unabhängige Versorgungsgestaltung

Der Ausgleichsberechtigte erhält ein eigenständiges Anrecht beim Versorgungsträger seiner Wahl. Dadurch besteht keine wirtschaftliche oder verwaltungstechnische Verknüpfung mehr zum Versorgungssystem des geschiedenen Ehepartners.

2. Bündelung von Altersversorgungsansprüchen

Wenn bereits eine eigene Versorgung besteht, kann die externe Teilung helfen, auch zukünftige alle Altersversorgungsansprüche auf einem Versorgungskonto zu führen. Dies erleichtert den Überblick, die Verwaltung und die spätere Rentenplanung.

3. Flexibilität

Der Ausgleichsberechtigte kann seinen Zielversorgungsträger flexibel wählen. Dies kann aus Vertrauensgründen, aus Kostengründen oder Effizienzgründen der Fall sein.

Praktische Problematik: Die Suche nach einem geeigneten Zielversorgungsträger

Während die gesetzliche Konzeption der externen Teilung grundsätzlich überzeugend erscheint, zeigt die Praxis erhebliche Schwierigkeiten bei ihrer Umsetzung.

Ein wesentliches Problem besteht darin, dass nicht jeder Versorgungsträger bereit ist, externe Teilungswerte aufzunehmen. Viele Versicherungsunternehmen und Versorgungseinrichtungen haben spezielle Voraussetzungen für die Annahme von Übertragungswerten oder bieten entsprechende Produkte gar nicht an. Dies kann verschiedene Gründe haben, erschwert die eigentlich „einfache“ externe Teilung jedoch erheblich. Dies führt dazu, dass ausgleichsberechtigte Personen oftmals Schwierigkeiten haben, innerhalb der vom Familiengericht gesetzten Fristen einen geeigneten Versorgungsträger zu finden.

Die gute Nachricht ist, dass die Pensionskasse für die Deutsche Wirtschaft, als regulierter Versicherungsverein, im Sinne ihrer Mitglieder für die Aufnahme von Anrechten aus externer Teilung grundsätzlich positiv aufgestellt ist.

Die externe Teilung führt zwangsläufig zu einem Systemwechsel. Dies bietet Chancen und auch Risiken. Während bei der internen Teilung die Grundlagen des ursprünglichen Versorgungssystems erhalten bleiben, kann die Übertragung in ein anderes Versorgungssystem je nach Ausgestaltung zu anderen Leistungen und/oder Leistungsarten führen. Gemeint sind z.B. Fälle, in denen hochverzinsliche Altzusagen in ein neues Versorgungssysteme übertragen werden. Hier kann die tatsächliche Versorgungserwartung des Ausgleichsberechtigten hinter dem ursprünglichen Versorgungspotenzial zurückbleiben. Möglicherweise gleichen die Vorteile der externen Teilung etwaige wirtschaftliche Nachteile aus wieder aus – dies ist immer situativ und individuell zu sehen.

Hat der Berechtigte keinen Zielversorgungsträger benannt, erfolgt die externe Teilung häufig über die Versorgungsausgleichskasse oder – in bestimmten Fällen – über die gesetzliche Rentenversicherung. Diese gesetzlich vorgesehene Auffanglösung gewährleistet zwar die Durchführung des Versorgungsausgleichs, wird jedoch nicht immer als optimale

Versorgungslösung angesehen. Denn die individuelle Gestaltungsmöglichkeit bleibt hierbei begrenzt. Die Suche nach einem Zielversorgungsträger der eigenen Wahl bietet sich also immer an.

Bewertung und Ausblick

Der reformierte Versorgungsausgleich hat sich insgesamt als erheblicher Fortschritt gegenüber dem früheren Recht erwiesen. Die konsequente Umsetzung des Halbteilungsgrundsatzes sowie die Schaffung eigenständiger Versorgungsrechte stärken die Versorgungsgerechtigkeit nachhaltig. Die externe Teilung kann durch die Ehepartner vereinbart werden und hat situativ und individuell einen eigenen Charme. Die externe Teilung bleibt jedoch auch ein Bereich mit Optimierungsbedarf. Denn die Suche nach geeigneten Zielversorgungsträgern verursacht in der familiengerichtlichen Praxis regelmäßig Verzögerungen. Wir als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit sind zum Vorteil unserer Mitglieder grundsätzlich offen für Ausgleichswerte aus externer Teilung aufgestellt.

Wir sind für Sie da

Sie haben Fragen zum Versorgungsausgleich oder suchen als ausgleichsberechtigte Person einen geeigneten Zielversorgungsträger?

Sprechen Sie uns gerne an.

Wir beraten Sie gerne persönlich zur Mitgliedschaft bei der PKDW.